Stellungnahme

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

3. Dezember 2025

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem o. g. Referentenentwurf zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes.

Unsere Mitglieder sind mit ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben direkt von den anwachsenden Wolfspopulationen betroffen und haben ein unmittelbares Interesse daran, dass Wolfsbestände zukünftig angemessen reguliert werden. Als Inhaber des Jagdrechtes und häufig auch als aktive Jäger ist es für unsere Mitglieder wichtig, dass praktikable Regelungen getroffen werden und Abschüsse von Wölfen rechtssicher erfolgen können. Wir begrüßen daher ausdrücklich den politischen Willen, die Regulierung von Wolfspopulationen im Rahmen des Jagdrechtes zu regeln und zu ermöglichen. Dies ist ein richtiger und wichtiger Schritt.

Die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht stellt ein Erlassen von jagdrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege des Wolfes im Sinne des § 37 Abs. 2 BNatSchG dar. Es ist klar dargestellt, dass die neu vorgesehenen §§ 20a, 22b bis 22d des Bundesjagdgesetzes als speziellere Regelungen den Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes vorgehen. Daraus ergibt sich aber auch, dass die Regelungen des „Besonderen Artenschutzes“ (BNatSchG, Kapitel 5 Abschnitt 3) keine Anwendung finden; vor allem die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dies ist unseres Erachtens ebenfalls in der Begründung klar herauszustellen. Die Anwendung der lex-specialis-Regel erfolgt hier im Falle des Bundesjagdgesetzes gegenüber dem Bundesnaturschutzgesetz. Davon unberührt bleiben aber vergleichbare Regelungen in Jagdgesetzen der Länder. Die Länder können ihrerseits im Rahmen ihrer Abweichungskompetenz eigene jagdrechtliche Regelungen zum Wolf treffen, die ebenfalls dem Bundesnaturschutzgesetz im Sinne des § 37 Abs 2 BNatSchG nach der lex-specialis-Regel vorgehen können. Auch diese Klarstellung ist im Sinne der Landesverbände in der Begründung erforderlich.

Klarstellung: Die neuen Regelungen betreffen das „Jagdwesen“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG). Der Referentenentwurf bedient sich in wesentlichen Teilen der Sprache und der Begrifflichkeiten des Naturschutzrechtes. Dies ist innerhalb des Jagdrechtes bisher nicht der Fall, obwohl das Jagdrecht auch aktuell schon die Bejagung von Wildarten mit einem entsprechenden Schutzstatus ermöglicht. Dadurch könnte der falsche Eindruck entstehen, dass der Gesetzgeber hier eine Regelung aus dem Bereich „Naturschutz und Landschaftspflege“ beabsichtigt. Für diese würde keine Abweichungskompetenz der Länder bestehen, wie es im Bereich „Jagdwesen“ der Fall ist. Wir bitten daher um Klarstellung, dass im vorliegenden Fall

AGDW – Die Waldeigentümer e.V.
Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin | T +49 30 311 6676 20, F +49 30 311 6676 29 | info@waldeigentuemer.de | www.waldeigentuemer.de
Präsident: Prof. Dr. Andreas W. Bitter | Hauptgeschäftsführerin: Dr. Irene Seling

eine Regelung aus dem Bereich des Jagdwesens gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG getroffen wird.

Der Begriff „Managementplan“ findet derzeit im Jagdrecht keine Anwendung. Der Begriff stammt aus dem Naturschutzrecht und beschreibt die Maßnahmenplanung für den Erhalt oder eine Verbesserung von Schutzgütern, nicht aber für deren Regulierung und Begrenzung. Es sollte daher klargestellt werden, dass die hier gemeinten Managementpläne auch räumlich abgegrenzte Quoten für Abschüsse im Sinne eines Höchstabschusses enthalten werden. Das Jagdrecht ist – wie auch das Forstrecht - klar vom Naturschutzrecht abzugrenzen.

Der neue § 22c Absatz 3 sieht eine Bejagung des Wolfes bei einem ungünstigen Erhaltungszustand nur dann vor, wenn die Bejagung erforderlich ist (Schadensabwehr etc.). Diese Regelung ist keine 1:1-Umsetzung der FFH-Richtlinie. Der Art. 14 der FFH-Richtlinie stellt ausschließlich auf den Erhaltungszustand einer wildlebenden Art ab. Der Abschuss eines Wolfes wäre bei einer 1:1-Umsetzung auch dann möglich, wenn ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, dieser sich aber durch den Abschuss nicht zwingend verschlechtert. Wir bitten dringend darum, die FFH-Richtlinie im Rahmen des BJagdG 1:1 umzusetzen und keine unnötigen Verschärfungen vorzunehmen. Das Vorliegen von Schäden oder Gefahren entbindet mithin nicht von der Prüfung des Erhaltungszustandes; der Prozess wird aber durch diese Vorgaben mit zusätzlicher Bürokratie belastet.

Anmerkungen zu jagdpraktischen Regelungen

Die im Gesetz vorgesehene Jagdzeit vom 1. September bis zum 28. Februar ist zu kurz bemessen. Bei der Regulierung von Wolfspopulationen kommt den Eingriffen in die Jugendklasse (Jungwölfe) eine besondere Bedeutung zu. Jungwölfe können aber bereits in den Sommermonaten bejagt werden. Es ist unklar, warum diese Möglichkeit nicht vorgesehen wird.

Gem. § 22b soll es verboten sein, wildlebende Exemplare der Tierart Wolf zu füttern oder mit Futter anzulocken. Diese Regelung steht im Konflikt zur gängigen Praxis der Raubwildbejagung (Jagd am Luderplatz). In diesem Zusammenhang würde eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstehen. Es ist nicht ersichtlich, warum „das Anlocken“ überhaupt verboten werden soll.

Ferner regelt der § 22b Abs 2 Nr. 4 ein Verbot halbautomatischer Waffen, sofern deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann. Der § 19 BJagdG regelt bereits, dass der jagdliche Einsatz von halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als drei Patronen geladen sind, verboten ist. Hier wird auf den Ladezustand abgestellt und nicht auf die Beschaffenheit der Waffe (Magazinkapazität). Es ist nicht ersichtlich, warum für die Bejagung des Wolfes eine abweichende Regelung erforderlich sein soll. Für andere Tierarten des Anhang V (FFH-Richtlinie) wurden auch keine entsprechenden Regelungen formuliert. Die Regelung ist unseres Erachtens zu streichen.

Der neue § 22c Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BJagdG räumt die Möglichkeit ein, „im Einzelfall für die Jagd auf den Wolf Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 des Waffengesetzes“ zuzulassen. Die Möglichkeit, Nachtsichttechnik einzusetzen, ist sinnvoll und wird ausdrücklich begrüßt. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum hier jagdrechtlich eine ausdrückliche Beschränkung auf die derzeit waffenrechtlich

zugelassenen technischen Varianten erfolgt, zumal aktuell eine Erweiterung dieser technischen Varianten im Waffenrecht durch den Bundesrat vorgeschlagen wurde.

Der § 19 Abs. 1 Nr. 5 BJagdG enthält ein grundsätzliches Verbot von Nachtsichttechnik beim Erlegen von Wild. Insofern wäre es zielführender, im § 22c Abs. 4 eine Abweichungsmöglichkeit vom sachlichen Verbot des § 19 Abs 1 Nr. 5 zu formulieren und somit die Verwendung von Nachtsichttechnik im Allgemeinen zu ermöglichen, ohne dies auf bestimmte technische Varianten zu beschränken.

Werden Problemwolfentnahmen durch behördliche Anordnung eingefordert, hat dies stets einen hoheitlichen Charakter. Der Gesetzgeber muss in diesem Fall sicherstellen, dass Jagdausübungsberechtigte, Jagdvorstände und Waldbesitzer nicht unangemessen straf- oder haftungsrechtlich belastet werden, wie es etwa bei nachträglich in Frage gestellten Artbestimmungen oder Grenzfällen der Erforderlichkeitsprüfung möglich wäre.

Artikel 3 Inkrafttreten: Es wird beabsichtigt, dass das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt. In diesem Fall ist in besonderer Weise darauf hinzuwirken, dass eine enge Abstimmung mit den zuständigen Behörden in den Ländern sichergestellt ist, die die gesetzlichen Regelungen zu vollziehen haben. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.